

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1933

Nr. 72

<b>Inhalt:</b> Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung normaler Regierungsverhältnisse in Preußen. Vom 30. Juni 1933.....	§. 423
Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen. Vom 30. Juni 1933.....	§. 423
Zweite Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet. Vom 30. Juni 1933.....	§. 424

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung normaler Regierungsverhältnisse in Preußen. Vom 30. Juni 1933.**

### § 1

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung hebe ich folgende Vorschriften auf:

1. die Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen, vom 20. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
2. den Erlass des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 18. November 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271);
3. die Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für das Land Preußen vom 31. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 33);
4. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen vom 6. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 43).

### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Reuders, den 30. Juni 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

**Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen. Vom 30. Juni 1933<sup>1)</sup>.**

### I

Auf Grund des § 368 i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung verordne ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen:

In der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) erhält Artikel II Nr. 6 § 27 b Satz 2, erster Halbsatz, folgende Fassung:

„Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung dem Arzte nach dem 1. Juli 1933 mittags 12 Uhr zugegangen ist.“

### II

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Rünster Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) verordne ich:

In der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) erhält § 6 Satz 2, erster Halbsatz, folgende Fassung:

„Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung dem Zahnarzt oder Zahntechniker nach dem 1. Juli 1933 mittags 12 Uhr zugegangen ist.“

### III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung  
Dr. Krohn

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 150 vom 30. Juni 1933.